



## STALLORDNUNG

**gültig ab: 1. März 2009**

1. Das Betreten von Pferdestall und Sattelkammern ist nur den Pferdeeinstellern, Besitzern und Reitern gestattet.
2. Füttern der Pferde durch fremde Personen ist verboten. Die Pferdeeinsteller werden gebeten, beim Mitbringen von Gästen diesen das Füttern und Anfassen anderer Pferde zu untersagen.
3. Jeder Pferdeeinsteller oder Reiter ist für die Sauberkeit und Ordnung vor der von ihm gemieteten Box verantwortlich. Die Stallgasse ist mit dem Verlassen des Boxenbereichs zu kehren, nicht nur nach der Rückkehr vom Reiten o.ä. Der Schmutz ist entweder in die Box des eigenen Pferdes oder beim Außenstall in die dort aufgestellten Tonnen zu verbringen. Die Stallgassenränder bei den Außenboxen sind auf jeden Fall sauber zu halten.

Renovierungsarbeiten an den Boxen können nur in Abstimmung mit dem Verein vorgenommen werden. Die gesonderten Richtlinien sind unbedingt einzuhalten.

Pferdeäpfel auf dem Waschplatz oder vor der Box bzw. auf dem Weg von Box zur Halle und zurück sind unverzüglich zu entfernen. Es sind dafür besonders gekennzeichnete Tonnen aufgestellt.

4. Die Einsteller sind gehalten, ihre Pferde beim Herausnehmen aus der Box zum Putzen o.ä. diese in jedem Fall anzubinden.
5. Die Pferde sollten grundsätzlich nicht vor der Box sondern auf dem Waschplatz nass abgewaschen werden. Ärztlich verordnete Behandlungen z.B. bei Pilzbefall sind davon ausgenommen.
6. Das Beschlagen der Pferde ist entweder vor der eigenen Box vorzunehmen oder außerhalb des Stalles z.B. im Vorraum der neuen Reithalle.
7. Ordnung in den Sattelkammern sollte selbstverständlich sein.
8. Um den Pferden ein ungestörtes Fressen zu ermöglichen, sollten diese während der Futterzeiten nicht aus der Box genommen werden.

Futterzeiten sind: täglich von                      07.00 - 08.00 Uhr  
    12.00 - 13.00 Uhr  
    17.00 - 18.00 Uhr.

9. Stallruhe ist an allen Tagen um 23.00 Uhr.
10. Der/Die letzte Reiter/in ist verpflichtet, beim Verlassen des Stalles die Lichter im Stall und gegebenenfalls in der Reithalle zu löschen und ordnungsgemäß alle Türen abzuschließen einschließlich sämtlicher Außentore beim Verlassen des Geländes.

Wiederholt schwerwiegende Verletzung der vorstehenden Stallordnung kann – auch ohne Abmahnung – zum Ausschluss bzw. Kündigung des Einstellervertrages führen.

**Der Vorstand**